



An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
BMVIT – IV/ST1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. Juni 2019
ZI. B,K-743/060619/HA,LO

GZ: BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(37. KFG-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4

Durch die angeführte Bestimmung (§ 48 Abs. 4) soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass (auch) Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, ein spezielles Sachbereichskennzeichen erhalten. In der KDV wird die Bezeichnung „FW“ für solche Fahrzeuge vorgesehen werden. Das gilt für alle Feuerwehren, also für die Berufsfeuerwehren, für die Betriebsfeuerwehren und auch die freiwilligen Feuerwehren.

Weiteres soll bei den Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, anstelle des Landeswappen das Feuerwehr-Korpsabzeichen angebracht werden (§ 49 Abs.4).

Diese Änderungen sollen bereits am 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Als Begründung für diesen Vorschlag wird angeführt, dass für Feuerwehrfahrzeuge verschiedene Sondervorschriften gelten und in Einzelfällen Kommandofahrzeuge nicht eindeutig als Fahrzeuge von Feuerwehren zu erkennen sind.



Trotz aller Wertschätzung für die Tätigkeit der Feuerwehren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass eine Umstellung auf neue Kennzeichen für alle Feuerwehrfahrzeuge mit erheblichen Kosten (Kosten für Kennzeichentafeln und Pickerln) verbunden ist. Zwar werden von dieser Regelung zunächst nur die Neuzulassungen erfasst, es ist jedoch zu erwarten, dass auch vorhandene Fahrzeuge verstärkt auf die neuen Kennzeichen umgemeldet werden.

Aufgrund des geringen Mehrwertes und der nicht unerheblichen Zusatzkosten wird deshalb angeregt, von den vorgeschlagenen Änderungen Abstand zu nehmen.

Eingeschränkte Zulassung (§§ 39, 40 KFG)

Einem Erlass des Bundesministers zufolge (Sondertransport – Gesamterlass September 2017) muss für den Fall, dass andere als Bundes- oder Landesstraßen befahren werden (wie z.B. Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenstraßen oder öffentliche Privatstraßen), vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden.

Nachdem die Zustimmung des Straßenerhalters im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, sollten Überlegungen angestellt werden, ob nicht in Fällen der landwirtschaftlichen Fahrten die von Seiten der Behörde (Landeshauptmann) erteilte eingeschränkte Zulassung gemäß §§ 39 und 40 KFG ausreichend und für diese Fahrten eine Zustimmung des Straßenerhalters nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel